



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.52 RRB 1936/0227**
Titel **Straßen.**
Datum 23.01.1936
P. 77

[p. 77] Mit Beschluß vom 2. Januar 1934 hat der Gemeinderat Maschwanden die vom Tiefbauamt aufgestellte Abrechnung über die Korrektion der Straße II. Kl. Nr. 3 Maschwanden/Unterlunnern im Betrage von Fr. 13,412.95 genehmigt. An das auf Fr. 7,600 veranschlagte Projekt hat der Regierungsrat anlässlich dessen Genehmigung mit Beschluß Nr. 2170 vom 9. Oktober 1930, gestützt auf § 8 des Straßengesetzes einen Beitrag zugesichert. Die erheblichen Mehrkosten haben ihre Ursache darin, daß der Ausbau der Straße, der gleichzeitig durchgeführten Güterzusammenlegung wegen, wesentlich ausgedehnt wurde.

Der Beitrag des Staates an die Kosten der Korrektion, umfassend die Ergänzung der Chaussierung, Entwässerung, Schlammsammler etc., berechnet sich auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 2. Dezember 1922 und des durchschnittlichen Steueransatzes im Jahrdritt 1931 - 33 von 200% zu 28%.

Die Flickwalzung geht zu Lasten des Staates, die Hülfсарbeiterlöhne hierfür hat die Gemeinde zu tragen.

Kostenverteiler:

	Beleg	Staat			Gemeinde
		37	38	43	Fr.
1.	Landerwerb	86.80	-	-	223.20
1.	a) Erd-, Chaussierungs- und Entwässerungsarbeiten	834.90		196.50	2,146.95
	Gehweg		- 192.-	-	579.05
2.	Walzenmiete		-	123.50	-
3.	Pflästerungsarbeiten	296.20	-	-	761.70
4.	Entwässerungsarbeiten	311.25	-	-	800.40
6.	Kies und Geröll		-	944.50	-
7.	Hülfсарbeiter und Fuhrleistungen		-	433.50	495.50
8.	Hülfсарbeiter und Fuhrleistungen		-	-	31.50
9.	Hülfсарbeiter und Fuhrleistungen		-	-	21.-
10.	Schalenbauten	7.15	-	-	18.35
11.	Sockelbauten	51.80	-	-	133.20
12.	Sockelbauten	15.10	-	-	38.90
13.	Sockelbauten	12.60	-	-	32.40



14. Walzenmiete	-	-	314.-	-	
5./15. Ableitungen*	769.05	-	-	3,154.75	
4./367. Gehweg	-	-	-	57.50	
Diverse	59.65	-	-	-	
	88.55	-	181.50	-	
	<hr/>				
	Total	2,533.05	192.-	2,193.50	8,494.40

* Bei der Berechnung des Staatsbeitrages ist der Beitrag des Kantons an die unter Ziffer 5/15 bezeichnete Ableitung als Teilstück der Güterzusammenlegung in der Höhe von 30% (Schreiben des kant. Meliorationsamtes vom 22. Januar 1934) in Abzug gebracht.

Von den drei Posten des Staatsbeitrages kommen die vom Staat direkt geleisteten Zahlungen wie folgt in Abzug:

	Fr. 2,533.05	Fr. 192.-	Fr. 2,193.50
schon bezahlt	“ 148.20 “	57.50 “	181.50
Restzahlung an die Gemeinde	Fr. 2,384.85	Fr. 134.50	Fr. 2,012.-
Gesamtkosten:		“ 13,412.95	
Staatsanteile:			
Schon bezahlt	Fr. 387.20		
noch zu bezahlen	“ 4,531.35 “	4,918.55	
verbleiben für die Gemeinde:		Fr. 8,494.40	

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Maschwanden werden gestützt auf § 8 des Straßengesetzes an die Baukosten für die Verbesserung der Straße II. Kl. Nr. 3 von Maschwanden nach Unterlunnern im Betrage von Fr. 13,412.85 zu Lasten der Konti XI. C. 37, 38 und 43 Fr. 4,918.55 Beiträge ausgerichtet.

II. Mitteilung an den Bezirksrat Affoltern a. A., den Gemeinderat Maschwanden unter Rückgabe der Rechnungsbelege und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]